

## TOP 37:

---

Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung - RStruktFV)

Drucksache: 207/15

Die Berechnung der Bankenabgabe, die beitragspflichtige Institute in den Restrukturierungsfonds zu zahlen haben, wird im Wesentlichen im Restrukturierungsfondsgesetz geregelt. Es besteht jedoch Regelungsbedarf für weitere Themenkomplexe, dem mit der Neufassung der Restrukturierungsfonds-Verordnung nachgekommen werden soll. Diese sind u. a.:

- Festlegung einer Beitragspflicht für bestimmte Wertpapierfirmen und Unionszweigstellen (= unselbständige Zweigstellen von Drittstaatsinstituten).
- Wahlrecht in Bezug auf Institute mit einer Bilanzsumme von bis zu 3 Mrd. Euro. Hiernach können die Mitgliedstaaten auch für diese Institute die Anwendung des pauschalen Beitragsberechnungssystems vorsehen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ferner empfehlen der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** die Annahme von Entschlüssen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 207/1/15** ersichtlich.

